



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	08.06.2010	
Integrationsrat	22.06.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2010 im JHA zum Thema: Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Anlässlich der Selbsttötung eines 17 jährigen Flüchtlings in Hamburg im März diesen Jahres und der damit verbundenen Debatte um den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Fragen zur Praxis in Köln. Die Verwaltung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Wie stellt sich der Zugang von unbegleiteten Flüchtlingen nach Köln in den letzten drei Jahren dar und nach welchem Verfahren werden die Jugendlichen hier behandelt ?

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nach Köln eingereist sind, lag bis 2008 kontinuierlich bei circa 40-50 Jugendlichen. Seitdem ist ein steter Anstieg zu verzeichnen. Im Kalenderjahr 2008 kamen 45 Jugendliche, in 2009 79 Jugendliche und in den ersten Monaten in 2010 bereits 54 Jugendliche. Die unbegleiteten Minderjährigen sind überwiegend 15-17 jährige männliche Jugendliche. Der größte Teil dieser Jugendlichen kommt zurzeit aus Afghanistan und Afrika. 10-15 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind Mädchen, die fast ausschließlich aus Afrika stammen.

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 in einer Jugendeinrichtung in Obhut genommen. Beim Familiengericht wird umgehend zwecks recht-

licher Vertretung die Bestellung einer Person als Vormund gem. §§ 1773 ff BGB beantragt. Bereits im Rahmen der Inobhutnahme wird ein Clearingverfahren eingeleitet, welches von der Jugendhilfeeinrichtung durchgeführt wird. Ziel des dreimonatigen Clearingverfahrens ist neben der Klärung von Flucht- und biographischen Hintergründen, die Ermittlung und die Einschätzung des individuellen Jugendhilfebedarfs des Jugendlichen. Im Anschluss erfolgt bei entsprechendem erzieherischem Bedarf die weitere Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe.

Wie wird in Köln speziell mit der Altersgruppe der 16-18 jährigen Flüchtlinge umgegangen?

Die erkannten 16-18 jährigen Flüchtlinge werden genauso behandelt wie die unter 16 jährigen. Damit erfüllt die Stadt Köln die Verpflichtung des Haager Minderjährigen Schutzabkommen, der UN-Kinderkonvention und des § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

In einzelnen Fällen bereitet die Altersfeststellung der Jugendlichen große Probleme, da sie in der Regel über keinerlei Dokumente verfügen, aus denen ihr Alter hervorgeht. Um einer Sammelunterbringung für Erwachsene zu umgehen, behaupten einige Flüchtlinge unter 18 Jahre alt zu sein, um im Rahmen der Jugendhilfe betreut zu werden.

Wird aus Sicht der Verwaltung im Umgang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Handlungsbedarf gesehen?

Die Betreuung der Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entspricht den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und ist aus Sicht der Verwaltung bei Beibehaltung dieses Standards ausreichend.

Durch die anhaltenden steigenden Fallzahlen gibt es zunehmend wiederkehrende Engpässe im Rahmen der Inobhutnahme und auch bei der Unterbringung in weiterführenden Jugendhilfemaßnahmen. Eine entsprechende Erhöhung der Kapazitäten für Unterbringungen im Rahmen von Regelangeboten wird vorangetrieben.

Probleme gibt es darüber hinaus zurzeit bei der zentralen Sachbearbeitung durch das Jugendamt. Bei anhaltender Überlastung, ausgelöst durch den Fallanstieg, können die Fälle dauerhaft nicht mehr in erforderlichem Standard bearbeitet werden.